

OLG Zweibrücken Senat für Familiensachen vom 03.12.2010

Rückwirkender Entzug der elterlichen Sorge/Aufrechterhaltung einer Verbleibensanordnung

1. Ein rückwirkender Entzug der elterlichen Sorge kommt regelmäßig nicht in Betracht. Insbesondere kann er ohne Anhaltspunkte für eine künftige Kindeswohlgefährdung nicht darauf gestützt werden, dass sich der Sorgeberechtigte für einen in der Vergangenheit liegenden, abgeschlossenen Zeitraum geweigert hat, Hilfe zur Erziehung für eine zwischenzeitlich erledigte Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie zu beantragen.

2. Allein der Wille eines 15-jährigen Jugendlichen, in einer Pflegefamilie zu verbleiben, in der er seit vielen Jahren untergebracht war, rechtfertigt es nicht, eine bestehende Verbleibensanordnung aufrecht zu erhalten.

3. Zu den Voraussetzungen der Aufhebung einer Verbleibensanordnung.

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Die im Beschluss des Senats vom 31. Juli 2007, Az. 2 UF 171/06 (1 F 82/03 SO – Amtsgericht Bad Dürkheim) zu Ziff. I. 3. ausgesprochene Verbleibensanordnung bezüglich A. und N. K. wird aufgehoben.

III. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Eine Erstattung außergerichtlicher Auslagen findet nicht statt.

IV. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

V. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

A. und N. K. sind aus der Ehe der Beteiligten zu 2) und 3) hervorgegangen. Die Ehe der Kindeseltern wurde durch Urteil des Amtsgerichts – Familiengericht – Bad Dürkheim vom 21. Februar 2006 geschieden. Mit Beschluss vom 27. August 2001 (1 F 157/00) hatte das Amtsgericht – Familiengericht – Bad Dürkheim den beteiligten Kindeseltern die Personensorge für die beiden Kinder entzogen und auf das ... übertragen. Die Pflegschaft wurde aufgrund Zuständigkeitswechsel seit Anfang 2007 durch das ... ausgeübt.

In Vollzug der familiengerichtlichen Entscheidung wurden die Kinder Ende August 2001 in der Pflegefamilie W. in ... untergebracht, wo sich N. seitdem aufhält und A. sich bis 12. Juni 2010 aufgehalten hatte. An diesem Tag wechselte sie in den Haushalt des Antragsgegners.

Im Scheidungsverbundverfahren 1 F 82/03 des Amtsgerichts – Familiengericht – Bad Dürkheim hatten beide Eltern jeweils für sich beantragt, die elterliche Sorge auf sie (jeweils allein) zurückzuübertragen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Familiengerichts hatten beide Eltern Rechtsmittel eingelegt und zunächst jeweils ihr erstinstanzliches Begehren weiterverfolgt. Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens, 2 UF 171/06, zog die Kindesmutter ihren Antrag zurück und schloss sich dem Antrag des Vaters an, die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder auf

ihn allein zurückzuübertragen. Der Senat holte seinerzeit ein kinderpsychologisches Gutachten des Sachverständigen Dr. P. S. zur Frage der Auswirkungen einer Rückübertragung der elterlichen Sorge auf den Vater und eine damit verbundene Rückführung in dessen Haushalt auf das Kindeswohl ein und entschied nach persönlicher Anhörung der beteiligten Kinder, der Eltern und der befassten Mitarbeiter der Jugendämter sowie

der Pflegemutter mit Beschluss vom 31. Juli 2007 dahin, dass die elterliche Sorge für A. und N. K. auf den Kindesvater übertragen wird. Zugleich ordnete der Senat in dem Beschluss vom 31. Juli 2007 unter Ziff. I. 3. an, dass A. und N. in der Pflegefamilie W. in ... verbleiben.

Der Senat folgte insoweit dem Sachverständigen, der ausführte: „Eine Herausnahme aus der Pflegefamilie würde für die Kinder ein hochgradig kritisches Lebensereignis darstellen, das sehr hohe Anforderungen an ihre Bewältigungsressourcen stellen würde, da sie nicht nur von ihrer Hauptbezugsperson getrennt würden, ihr schulisches Umfeld und ihren Freundeskreis verlieren würden, in dem sie verankert sind sondern auch in ein Umfeld zurückkämen, das aufgrund der Vorgeschichte emotional negativ besetzt ist. Zu bedenken ist auch, dass eine Herausnahme der Kinder aus dem Haushalt der Pflegeeltern gegen den Willen der Kinder zur Reaktanz führen würde, mit der Folge, dass die Beziehung der Kinder zum Vater noch weiter belastet würde. Zu befürchten wären – besonders bei N. – auch uneinführbare Impulshandlungen, z.B. in Form von Weglaufen.“ (Bl. 357 f. d.A. 2 UF 171/06). Im Termin zur mündlichen Anhörung vor dem Senat hatte der Sachverständige sein Gutachten weiter mündlich erläutert und Wege zur Anbahnung einer Rückführung der Kinder aufgezeigt. Er legte dar, dass den Beteiligten mehr Zeit gelassen werden müsse und ein anderes Setting aufzubauen sei, um wieder mehr Vertrauen zueinander zu entwickeln. Es könne durchaus wichtig sein, dass der Vater einen Ortswechsel vornehme oder eine Änderung seiner Wohnungseinrichtung, einfach um dadurch für die Kinder ein Symbol für einen Neuanfang zu setzen. Der Sachverständige bekräftigte seine Auffassung, dass ein abruptes Herausnehmen der Kinder aus der Pflegefamilie eine Gefahr, ja eine „regelrechte Katastrophe“ für die Kinder wäre.

In seinem Beschluss vom 31. Juli 2007 führte der Senat aus, dass keine Gründe mehr gegeben seien, welche die (völlige oder teilweise) Aufrechterhaltung der das Elternrecht ganz erheblich einschränkenden Maßnahmen des Personensorgerechtentzuges forderten. Der Kindesvater habe durch sein Verhalten und seine Äußerungen in den Anhörungsterminen belegt, dass er durchaus Verständnis für die – möglicherweise durch äußere Beeinflussung mitbestimmte – schwierige Situation seiner Kinder habe, die sich gegenwärtig noch entschieden gegen eine Rückkehr in seinen (damaligen) Haushalt in Bad Dürkheim sträubten, weil damit die Aufgabe ihres gesamten Umfeldes (Pflegefamilie, Schule, Jugendgruppe, Vereine) verbunden wäre. Nachdem er sich im Anhörungstermin vom 6. Juli 2007 noch dahin geäußert habe, dass er damit einverstanden sei, dass die Kinder bis auf weiteres in der Pflegefamilie blieben, habe er sich anschließend schriftsätzlich hiervon wieder distanziert, weshalb unter Berücksichtigung der Feststellungen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen eine Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB auszusprechen sei. Der Sachverständige habe im Rahmen seiner persönlichen Anhörung durch den Senat Wege aufgezeigt, um die gegenwärtige Situation des Streites und der Zwistigkeiten zwischen dem Vater und den Pflegeeltern zu entkrampfen und ein vertrauensvolleres Verhältnis zueinander aufzubauen. Möglicherweise werde dann der Wechsel der Kinder in den Haushalt des Vaters ohne Gefährdung ihres Wohls erfolgen können.

Mit Schreiben vom 4. November 2007 forderte der Antragsgegner den Antragsteller auf, die Rückführung der Kinder aktiv zu unterstützen. So sollten die Kinder nach den Sommerferien 2008 nach seinem Willen in seinen Haushalt zurückkehren und in den Schulen an seinem Wohnort (damals Bad Dürkheim) eingeschult werden. In der Folgezeit wurden seitens des Jugendamtes allerdings keine objektiv feststellbaren konkreten Bemühungen unternommen, um die Rückführung der Kinder in den väterlichen Haushalt vorzubereiten und zu fördern. Der

Antragsgegner übte jedoch den Umgang mit den Kindern regelmäßig in dem ihm gewährten Umfang aus und nahm die Kinder in den Ferienzeiten auch zu sich, wo er mit ihnen jeweils auch Urlaube – u.a. einem dreiwöchigen Großbritannienurlaub – gemeinsam ohne Beisein weiterer Personen unternahm. Nach den übereinstimmenden Angaben des Antragsgegners und der Kinder verliefen die Umgänge für beide zufriedenstellend und vertrauensvoll, wenngleich sich N. bislang immer noch geweigert hat in der Wohnung des Antragsgegners zu nächtigen.

Mit Bescheid vom 11. März 2008 setzte der Antragsteller die bisher für die Kinder gewährte Hilfe zur Erziehung in der Pflegefamilie gegenüber dem Antragsgegner mit Wirkung vom 1. April 2008 neu fest. Der Antragsgegner, der keinen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII unterschrieben und auch keine Zustimmung mehr zum weiteren Verbleib der Kinder in der Pflegefamilie geäußert hatte, legte hiergegen Widerspruch ein und erhob schließlich Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße. Mit Urteil vom 22. April 2010, 4 K 1369/09.NW, hob das Verwaltungsgericht diesen Bescheid sowie den ebenfalls angefochtenen Folgebescheid für die Hilfe zur Erziehung ab 1. September 2008 auf, weil die Hilfegewährung nach § 27 SGB VIII nach dem Wortlaut der Vorschrift nur in Einklang mit dem Willen des Personensorgeberechtigten gewährt werden dürfe. Die Verbleibungsanordnung des Senats vom 31. Juli 2007 habe nur dazu geführt, dass das zurück übertragene Sorgerecht des Antragsgegners im streitgegenständlichen Zeitraum für den Bereich des Aufenthaltsbestimmungsrechtes eingeschränkt gewesen sei. Für den verwaltungsrechtlich relevanten Sorgerechtsbereich, d.h. das Recht auf Inanspruchnahme öffentlicher Jugendhilfe nach § 27 SGB VIII und auf Geltendmachung von Leistungen zum Unterhalt und zur Erziehung nach § 39 SGB VIII, sei aber ein Rechtsentzug durch das Familiengericht nicht erfolgt. Der Senat habe mit seiner Entscheidung vom 31. Juli 2007 keine Entscheidung über die Rechte der Kinder auf Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung getroffen.

Mit Schriftsatz vom 30. März 2010 hat der Antragsteller im vorliegenden Verfahren sinngemäß angeregt, dem Antragsgegner einen Teil der elterlichen Sorge, nämlich das Recht Jugendhilfe zu beantragen, für die Maßnahme „Unterbringung der Pflegefamilie W. in ...“, zu entziehen und dieses Recht auf den Antragsteller als Pfleger zu übertragen.

Der Antragsteller hat seinen Sorgerechtsantrag damit begründet, dass der Antragsgegner auf rechtsmissbräuchlicher Weise seine Vollmachtstellung als Sorgerechtsinhaber nutze und den Pflegeeltern durch die Rücknahme des Antrags auf Hilfe zur Erziehung die wirtschaftliche Grundlage für die weitere Betreuung der beiden Pflegekinder nehme. Um den Verbleib der Kinder in der Pflegefamilie sicherzustellen, sei ein gültiger Jugendhilfeantrag erforderlich. Im Termin zur mündlichen Anhörung vor dem Familiengericht am 11. Mai 2010 hat der Antragsteller den Antrag gestellt, dem Antragsgegner rückwirkend ab 1. April 2008 den genannten Teilbereich der elterlichen Sorge zu entziehen.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 8. Juni 2010 hat das Amtsgericht – Familiengericht – Rockenhausen den Antrag des Jugendamtes zurückgewiesen. Das Familiengericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, dass die Voraussetzungen für ein Einschreiten des Gerichts nach § 1666 BGB nicht vorlägen. Das Gericht habe die Beteiligten und die beiden Kinder persönlich angehört. Danach bestehe Einigkeit darüber, dass A. noch im Juni 2010 in den Haushalt des Vaters wechsele, wohingegen N. hierzu derzeit nicht bereit sei. Entgegen der Ansicht des ... sei ein gültiger Jugendhilfeantrag nicht erforderlich, um den Verbleib der Kinder in der Pflegefamilie sicherzustellen. Ausreichende Rechtsgrundlage sei die Verbleibensanordnung des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 31. Juli 2007. Bislang sei eine Abänderung dieser Entscheidung gemäß § 1696 BGB von keinem der Beteiligten beantragt worden; der Antragsgegner habe lediglich hilfsweise einen entsprechenden Antrag für den Fall gestellt, dass der Antrag des ... nicht zurückgewiesen werden sollte.

Am 12. Juni 2010 verließ die Jugendliche A. im allseitigen Einverständnis die Pflegefamilie W. und kehrte in den väterlichen Haushalt zurück. Der Antragsgegner hatte seinen Haushalt in Absprache mit A. zum 12. Juni 2010 an seinen jetzigen Wohnort in Grünstadt verlegt, wo er eine so große Wohnung angemietet hat, dass sowohl für A. als auch für N. jeweils ein vollständig eingerichtetes eigenes Zimmer zur Verfügung steht.

Mit seiner Beschwerde vom 6. Juli 2010 gegen den Beschluss des Familiengerichts hat der Antragsteller sein erstinstanzliches Begehren des teilweisen Sorgerechtsentzuges weiterverfolgt und den Antrag dahin konkretisiert, dass das Recht, Jugendhilfe für die Unterbringung der Pflegefamilie W. in ... zu beantragen, bezüglich des Kindes A. für die Zeit vom 1. April 2008 bis 12. Juni 2010 und für das Kind N. für die Zeit ab 1. April 2008 entzogen werden solle. Im Verlauf der mündlichen Anhörung vor dem Senat hat der Antragsteller seinen Antrag nur noch bezüglich N. aufrechterhalten.

Der Antragsgegner hat demgegenüber erklärt, dass er die Zurückweisung der Beschwerde und hilfsweise die Aufhebung der Verbleibensanordnung beantrage.

Im Termin zur mündlichen Anhörung vor dem Senat wurden die Beteiligten persönlich angehört. Sie wurden zugleich darauf hingewiesen, dass eine Aufhebung der Verbleibensanordnung vom 31. Juli 2007 von Amts wegen erfolgen könne und in Betracht komme. Sie erhielten insoweit rechtliches Gehör. Das Kind N. hat sich für einen weiteren Verbleib in der Pflegefamilie W. ausgesprochen.

II.

Die nach §§ 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde des Antragstellers bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Eine Einschränkung des Sorgerechts nach § 1666 BGB kommt nur in Betracht, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird und der Sorgeberechtigte nicht gewillt oder in der Lage ist, die Gefahr abzuwenden. In diesem Fall hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB gehört zu den gerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 Abs. 1 BGB u.a. auch das Gebot, öffentliche Hilfen wie z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus ist nach § 1666 BGB aber auch ein teilweiser oder vollständiger Entzug des Sorgerechts möglich.

Da jede gerichtliche Maßnahme nach § 1666 BGB auch in das nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Elternrecht eingreift, muss eine nachhaltige und schwerwiegende Kindeswohlgefährdung vorliegen (vgl. Olzen in Münchener Kommentar zum BGB, Nachtrag zur 5. Aufl., 2010, § 1666 Rdziff. 49 m.w.N.). Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (Olzen aaO, Rdziff. 48).

Daraus folgt, dass kaum Fallgestaltungen denkbar sind, unter denen eine Maßnahme – so wie vom Antragsteller begehrt – für die Vergangenheit getroffen werden kann. Jedenfalls scheidet im vorliegenden Verfahren ein rückwirkender (teilweiser) Entzug der elterlichen Sorge aus. N. und A. waren auch in der Zeit nach dem 1. April 2008 tatsächlich in der Pflegefamilie untergebracht. Diese Unterbringung kann nicht rückwirkend ungeschehen gemacht werden. Dass hierfür kein

bestandskräftiger Bescheid über die Gewährung zur Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 SGB VIII vorlag, berührte das konkrete Wohlergehen der beiden Kinder offensichtlich nicht. Ein eventueller Rückgriff auf das Vermögen oder zukünftige Einkommen der beiden Kinder nach Wegfall der eventuellen Rückgriffsmöglichkeit auf das Vermögen des Antragsgegners gemäß den Vorschriften des SGB VIII kommt offensichtlich nicht in Betracht.

Nachdem bezüglich A. die Hilfemaßnahme beendet wurde, kommt für sie ein Eingriff in die elterliche Sorge des Antragsgegners damit a priori nicht (mehr) in Betracht. Es wird mit der Beschwerde auch nicht mehr erstrebt.

Bezüglich des Kindes N. käme ein entsprechender Eingriff in die elterliche Sorge des Antragsgegners in Form eines Gebotes im Sinne von § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB oder eines entsprechenden Teilentzugs der elterlichen Sorge nur dann – und auch nur für die Zukunft – in Betracht, wenn N. weiterhin zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung in der Familienpflege verbleiben müsste, mithin wenn die Verbleibensanordnung des Senats vom 31. Juli 2007 auch zukünftig fortgelten müsste.

Gemäß § 1632 Abs. 4 BGB kann das Familiengericht, wenn ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und die (sorgeberechtigten) Eltern es von der Pflegeperson wegnehmen wollen, von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist es mit dem Grundgesetz vereinbar, dass hiernach auch die Dauer eines Pflegeverhältnisses zu einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB führen kann, wenn eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens des Kindes bei seiner Herausgabe an die Eltern zu erwarten ist (vgl. BVerfG, 1 BVR 2910/09 vom 31. März 2010).

Dies ist vorliegend aber nicht der Fall, weil die Umstände, die ursprünglich zum Erlass der Verbleibensanordnung geführt haben, offensichtlich nicht mehr vorliegen. Deshalb ist die Verbleibensanordnung des Senats gemäß § 1696 Abs. 2 BGB von Amts wegen – ohne dass es hierzu eines ausdrücklichen Antrags eines der Beteiligten bedurfte – bezüglich beider Kinder aufzuheben.

Dies versteht sich bezüglich A. von selbst, nachdem sie im allseitigen Einverständnis von der Pflegefamilie in den Haushalt des Antragsgegners gewechselt ist und dort auch verbleiben will.

Das gleiche gilt aber auch für den Jugendlichen N. Der Einholung eines erneuten Sachverständigenutachtens hierzu bedarf es nicht.

Der Sachverständige hatte im Ausgangsverfahren ausgeführt, dass ein abrupter Wechsel von der Pflegefamilie in den väterlichen Haushalt wahrscheinlich zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen und unvorhersehbaren Reaktionen von N. führen werde. Nachdem seitdem über 3 Jahre verstrichen sind, in denen sich N. emotional und intellektuell deutlich weiterentwickelt hat und der Antragsgegner sich bemühte, die vom Sachverständigen aufgezeigten Wege der Annäherung und des Vertrauensaufbaus zu beschreiten, liegt ein „abrupter“ Wechsel nicht mehr vor. Dies gilt umso mehr, als es sich vorliegend nicht um ein Herausgabeverlangen des Antragsgegners handelt, sondern nur die Frage zu klären ist, ob es einer weiteren Aufrechterhaltung der Verbleibensanordnung wegen einer fortdauernden Kindeswohlgefährdung bedarf.

In der Zwischenzeit hat zwischen N. und seinem Vater regelmäßig Umgang stattgefunden. Beide haben zusammen mit der Schwester A. regelmäßig auch längere Urlaube miteinander verbracht,

die von allen als positiv geschildert wurden. Auch N. hat bei seiner Anhörung ausdrücklich angegeben, dass es zutreffend sei, dass er sich mit dem Antragsgegner in diesen Zeiten gut verstanden habe. Darüber hinaus hat der Antragsgegner entsprechend den Empfehlungen des Sachverständigen weitere Voraussetzungen geschaffen, die einen schonenden Übergang ermöglichen: So hat er insbesondere die nach den Feststellungen des Sachverständigen für die Kinder emotional belastete Wohnung in Bad Dürkheim aufgegeben und nunmehr eine neue Wohnung bezogen. Darüber hinaus bietet die Lage dieser Wohnung den Vorteil, dass sie sich in günstiger räumlicher Nähe zu dem bisherigen Lebensmittelpunkt von N. befindet. Gerade durch das Beziehen der neuen Wohnung in Grünstadt kann N. auch nach einem Wechsel in den väterlichen Haushalt weiterhin die bisherige Schule besuchen, so dass sein diesbezüglicher Freundes- und Bekanntenkreis erhalten bleibt. Die Entfernung zu seinem Fußballverein, wo N. regelmäßig Fußball spielt, ist im Wesentlichen dieselbe und kann ohne weiteres mit dem Bus zurückgelegt werden. Dies gilt auch für den Besuch der Pfadfindergruppe, der N. angehört und weiterhin angehören will. Der Antragsgegner hat zugesagt, dass er N. bezüglich dieser Aktivitäten keinerlei Steine in den Weg legen wird und er es ausdrücklich billigt, dass N. in bisherigem Umfang seine bisherigen Freizeitaktivitäten im kontinuierlichen Freundes- und Bekanntenkreis weiterpflegt. Günstig erscheint dem Senat auch, dass bei einem Wechsel von N. in den väterlichen Haushalt eine Zusammenführung mit seiner Schwester erfolgen wird, mit der N. immerhin ununterbrochen bis zum 12. Juni 2010 in einem Haushalt gelebt hat. Bei der Anhörung der beiden Jugendlichen wurde zwar deutlich, dass zwischen ihnen die zwischen üblichen Geschwistern pubertätsbedingten Reibereien bestehen. Diese zu überwinden, stellt jedoch eine wichtige Erfahrung und Leistung im Erwachsenwerden und in der Sozialisation eines jungen Menschen dar.

Insbesondere hat der Antragsgegner sowohl im Termin zur mündlichen Anhörung als auch in einem Schriftsatz vom 30. November 2010 zugesagt, dass er gegen Besuche von N. in der bisherigen Pflegefamilie nichts einwendet. N. könne diese problemlos mittels Bus aufsuchen. Auch dies werde ihm vom Antragsgegner erlaubt. Vor allem aber hat der Antragsgegner im Termin erklärt, dass er im Falle der Aufhebung der Verbleibensanordnung eine Herausgabe von N. nicht vollstrecken werde. Er hat insoweit zum Ausdruck gebracht, dass er die gewachsenen emotionalen Bindungen von N. an die Pflegefamilie akzeptiert und billigt, mithin ausreichend Rücksicht auf die psychische Verfassung seines Sohnes nimmt.

Allerdings hat sich N. bei seiner Anhörung durch den Senat wie auch bereits bei seiner Anhörung vor dem Familiengericht eindeutig dafür ausgesprochen, in der Pflegefamilie zu verbleiben. Diesen Willen hat er klar formuliert. Die Vielfalt seiner durchaus gegenläufigen Interessen wurde zudem – mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung – von den übrigen Beteiligten hinreichend wahrgenommen. Der Bestellung eines Verfahrensbeistandes nach § 158 FamFG bedarf es unter diesen Umständen nicht.

Nach Auffassung des Senates vermag allein der Kindeswille eine Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 BGB bzw. deren Aufhebung nach § 1696 Abs. 2 BGB nicht zu rechtfertigen.

Zwar ist der Wille des Kindes in einem Verfahren, das das Kindeswohl als alleinigen oder doch wesentlichen Entscheidungsmaßstab hat, als gewichtiger Umstand zu beachten, ist er doch Ausdruck seines durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG geschützten Rechtes auf Schutz und Achtung seiner Persönlichkeitsentfaltung. In Verfahren nach § 1671 BGB, bei denen sich Eltern untereinander um die elterliche Sorge streiten, mag der Wille des Kindes bei entsprechender Reife und Verständnis unter Umständen sogar alleiniger Entscheidungsmaßstab sein, wenn keine objektiven Gründe des Kindeswohles eine andere Entscheidung erfordern.

Bei einer Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 BGB, die eine Kollision zwischen dem Interesse der

Eltern an der Herausgabe des Kindes und dem Kindeswohl voraussetzt, verlangt die Verfassung aber eine Auslegung der Regelung, die sowohl dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG als auch der Grundrechtsposition des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG Rechnung trägt. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung der verfassungsrechtlich geschützten Rechte ist dabei zu berücksichtigen, dass im Bereich des Art. 6 Abs. 2 GG das Wohl des Kindes immer den Richtpunkt bildet, so dass dieses bei Interessenkonflikten zwischen dem Kind und seinen Eltern letztlich bestimmend sein muss (BVerfG aaO). Dies muss auch im Falle der Aufhebung einer derartigen Anordnung nach § 1696 Abs. 2 BGB gelten.

Das Kindeswohl gebietet es insbesondere auch, die neuen gewachsenen Bindungen des Kindes zu seiner Pflegeperson zu berücksichtigen und das Kind aus seiner Pflegefamilie nur herauszunehmen, wenn die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen des Kindes als Folge der Trennung von seinen bisherigen Bezugspersonen unter Berücksichtigung der Grundrechtsposition des Kindes noch hinnehmbar sind. In der Regel bedeutet für ein Kind die Herausnahme aus seiner gewohnten Umgebung eine erhebliche psychische Belastung. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass bei Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie die Wiederzusammenführung von Kind und Eltern schon immer dann ausgeschlossen ist, wenn das Kind seine „sozialen“ Eltern gefunden hat. Bei der Abwägung zwischen Elternrecht und Kindeswohl im Rahmen von Rückführungsentscheidungen nach § 1632 Abs. 4 BGB ist deshalb ein größeres Maß an Unsicherheit über mögliche Beeinträchtigungen des Kindes hinnehmbar als bei einem lediglich beabsichtigten Wechsel der Pflegefamilie. Die Risikogrenze hinsichtlich der Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Kindes ist allerdings bei der Entscheidung über eine Rückführung des Kindes zu seinen Eltern dann überschritten, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern psychische oder physische Schädigungen nach sich ziehen kann (BVerfG aaO).

Bei Würdigung der Umstände des vorliegenden Falles besteht keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dahin, dass der infolge Aufhebens der Verbleibensanordnung bevorstehende Wechsel von N. dessen psychische oder physische Schädigung nach sich zieht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es vorliegend nicht um ein konkretes Herausgabeverlangen des Sorgeberechtigten geht, sondern um die Frage, ob weiterhin dringende Gründe des Kindeswohles es erfordern, die Schutzmaßnahme des § 1632 Abs. 4 BGB aufrechtzuerhalten. N. hat in seiner Anhörung zwar mehrfach betont, dass er weiter so wie bisher bei der Pflegefamilie verbleiben wolle, dies aber im Wesentlichen nur damit begründet, dass er weiter so leben wolle wie gewohnt. Er glaube nicht, dass es bei seinem Vater, mit der sich im Übrigen gut verstehe, richtig „schlimm“ wäre, er könne sich aber nicht so recht vorstellen, bei ihm zu leben, weil er das noch nie, d.h. in seiner bewussten Erinnerung, gemacht hätte. Er hat seine Meinung in einem nach erfolgter Anhörung verfassten Schreiben (Bl. 339 d.A.) nochmals bekräftigt. Entgegen der von ihm in diesem Schreiben geäußerten Befürchtung ist angesichts der Erklärungen des Antragsgegners in der mündlichen Verhandlung aber nicht zu erwarten, dass N. ohne jede Vorbereitung kurzfristig „gezwungen“ wird, den Wechsel zu vollziehen.

Der Senat geht vielmehr davon aus, dass entsprechend der Zusagen des Antragsgegners der Übergang zwar demnächst aber doch schonend erfolgen wird, so dass N. seine gewachsenen Bindungen aufrechterhalten und er sich insoweit in kürzester Zeit ohne weiteres an den neuen Lebensmittelpunkt gewöhnen kann. Die Ausführungen des Antragsgegners in seinem Schriftsatz vom 30. November 2010 lassen erwarten, dass er die dafür erforderliche Überzeugungsarbeit leisten wird. Gegebenenfalls wird ihm das Jugendamt dabei mit Unterstützung zur Seite zu stehen haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 Satz 1 und 2 FamFG. Den Wert des

Beschwerdegegenstandes hat der Senat gem. §§ 55 Abs. 2, 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG festgesetzt.

Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind, § 70 Abs. 2 FamFG.